

U m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths N^o 31.

Darmstadt am 23. Februar 1838.

Inhalt. 54. Die Visitation der Volksschulen.

Zu Nr. D. G. R.
745.

54.

Darmstadt am 23. Februar 1838.

Die Visitation der Volksschulen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schulcommissionen.

Shöchstpreislisches Ministerium des Innern und der Justiz hat mit Rücksicht auf Art. 84. des Allerhöchsten Edicts vom 6. Juny 1832. das Volksschulwesen in dem Großherzogthume überhaupt und insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betreffend, die Vornahme periodischer Untersuchungen der Volksschulen durch Mitglieder unseres Collegs zu verordnen, und zugleich zu bestimmen geruht, daß hierbei nach den, in der nachfolgenden Instruction enthaltenen Grundsätzen verfahren werden solle. In Gemäßheit Höchster Entschließung vom 13. d. M. setzen wir Sie und sämtliche Ortschulvorstände und Schullehrer Ihrer Bezirke von den getroffenen Anordnungen zu Ihrer Bemessung hierdurch in Kenntniß.

H e s s e.

Distor.

Instruction

für die mit der Untersuchung der Schulen beauftragten Mitglieder
des Großherzoglichen Oberschulraths.

S. 1.

Der Zweck der von Mitgliedern des Oberschulraths periodisch vorzunehmenden Schulvisitationen, welcher im Art: 84 des Allerhöchsten Edicts über das Volksschulwesen u. s. w. vom 6. Juny 1832 und im S. 2 der Instruction für den Oberschulrath vom 20. Juny 1832 angedeutet ist, besteht im Wesentlichen darin:

a) der oberen Schulbehörde durch den Visitator eine genaue Kenntniß von der Beschaffenheit der untersuchten einzelnen Schulen, hinsichtlich des religiös-sittlichen, intellectuellen und öconomischen Zustandes derselben, der Leistungen und Eigenschaften der Lehrer, sowie des Vollzugs der für das Schulwesen bestehenden Verordnungen und Vorschriften zu gewähren;

b) zugleich auch durch sie die Gewißheit zu erlangen, daß die von den einzelnen Ortschulvorständen und den Bezirkschulcommissionen unternommenen Prüfungen der Schulen den Bestimmungen des Edicts und den in dem Amtsblatt Nro. 5 zu deren Vollzuge gegebenen näheren Vorschriften gemäß besorgt, und die sich hierbei ergebenden Desiderien und Mängel möglichst beseitigt werden;

c) dahin zu wirken, daß bei Beurtheilung des Schulzustandes in den verschiedenen Bezirken nach übereinstimmenden Normen verfahren, überhaupt dieselben Grundsätze der Verwaltung zur Anwendung gebracht, die über das Schulwesen bestehenden Anordnungen in ihrem wahren Geiste aufgefaßt und Einheit in dem Schulwesen, soweit solche erreichbar ist, überall herbeigeführt werde.

d) die Geschäftsthätigkeit der Bezirkschulcommissionen und der ständesherrlichen Consistorien, insoweit dieselben die Stelle der ersteren vertreten, zu prüfen;

e) aus den sich ergebenden Wahrnehmungen und Erfahrungen allgemeine Resultate über den Zustand der Schulen, und über die zu deren fortschreitender Vervollkommnung nothwendigen Maßregeln zu bilden.

S. 2.

Die Untersuchungen der Schulen zerfallen

a) in ordentliche, d. h. regelmäßig wiederkehrende Schulvisitationen, in der Weise, daß binnen 6 Jahren jede Schule von einem Mitgliede des Collegs untersucht wird, und

b) in außerordentliche, ohne vorherige Ankündigung vorzunehmende Schulvisitationen, welche dann eintreten, wenn besondere Umstände das Colleg bestimmen, die Dienstführung und das Betragen eines Lehrers, für diesen unerwartet, einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

S. 3.

Hinsichtlich der ordentlichen Schulvisitationen tritt nachfolgendes Verfahren ein:

a) Im Januar jedes Jahres findet nach vorausgegangener Collegial-Berathung und hierauf eingeholter Genehmigung der höchsten Staatesbehörde, die Repartition der im Laufe des Jahres vorzunehmenden Visitationen statt.

b) Die einschlägigen Bezirks-Schulcommissionen oder die ihre Stelle vertretenden Standesherrlichen Consistorien erhalten alsbald Nachricht von der geschehenen Repartition.

c) Seitens der Bezirks-Schulcommissionen oder der Standesherrlichen Consistorien unterbleibt hierauf, zur Verhütung einer unnöthigen und kostspieligen Vervielfältigung der Visitationen, die Untersuchung derjenigen Schulen, welche im Laufe des Jahres durch ein Mitglied des Oberschulraths visitirt werden, und es haben dagegen gedachte Behörden die auf diese Schulen bezüglichen Protocolle der nach §. 8 der Instruction für die Bezirks-Schulcommissionen und nach §. 4 der Instruction für den Ortschulvorstand, zuletzt stattgehabten Schuluntersuchungen, denen zugleich der nach Art. 40 des Allerhöchsten Schuledicts zuletzt erstattete Rechenschaftsbericht des Schullehrers beizuschließen ist, alsbald an Großh. Oberschulrath einzusenden, um von diesem nebst den weiteren, auf die Untersuchung und Beurtheilung der zu visitirenden Schule Bezug habenden, bei der Registratur vorhandenen Actenstücken, dem zum Visitator bestellten Mitgliede des Collegs zur Einsicht mitgetheilt zu werden.

d) Der Tag der vorzunehmenden Untersuchung wird nicht lange vorher von dem Visitator der einschlägigen Bezirks-Schulkommission und von dieser dem Ortschulvorstand und dem Lehrer bekannt gemacht. Benachbarte kleinere Schulen können auf denselben Tag zur Prüfung an dem größeren Ort mit zugezogen werden.

e) Die Untersuchung selbst findet in der Weise Statt, daß vorerst in Gegenwart des Visitators und sämtlicher Mitglieder des Ortschulvorstandes eine Prüfung der Kinder in allen Fächern des Schulunterrichts vorgenommen wird. Die Prüfung wird mit Gebet und religiösem Gesang begonnen und später geschlossen. Sie wird abwechselnd von dem Lehrer, von dem geistlichen Mitgliede des Ortschulvorstandes und von dem Visitator gehalten. Letzterem werden die Schulbücher und Ausarbeitungen der Kinder vorgelegt. Mit Vergleichung des Resultats früherer Untersuchungen richtet derselbe seine Aufmerksamkeit sowohl auf die Fortschritte der Kinder in den einzelnen Zweigen des Unterrichts, als auch auf die Lehrgabe, die Methode und das Benehmen des Lehrers. Den Befund seiner Wahrnehmungen trägt er sogleich in die hierzu bestimmte Tabelle ein.

1) Nach beendigter Prüfung der Kinder erledigt der Visitator die übrigen zu respicirenden Gegenstände. Er untersucht in Beiseyn des Lehrers und sämtlicher Mitglieder des Ortschulvorstandes den Zustand des Schulhauses, der Lehrzimmer und Schulgeräthschaften, nimmt Einsicht von den Schulverräumnißtabelleu und den Nachweisen über die zweck- und ordnungsmäßige Verwendung der eingegangenen Strafgeelder, desgleichen von den vorhandenen sonstigen Schulliteralien und da, wo Industrieschulen bestehen, von deren Einrichtung und den gefertigten Arbeiten. Sodann vernimmt er, nachdem sich der Lehrer entfernt hat, den Schulvorstand über die Leistungen, Geschicklichkeit und das Betragen desselben und ob er kein ihm nicht erlaubtes Nebengewerbe treibe; gestattet aber alsdann auch dem Lehrer, seine allenfallsige Wünsche, Desiderien und Beschwerden vorzubringen und zu begründen; verläßt sich auf schickliche Weise darüber, ob die geistlichen und weltlichen Mitglieder des Schulvorstandes ihren Pflichten in Absicht auf die Schule gehörig nachkommen; nimmt über alles dieses die nöthigen Bemerkungen in die Schuluntersuchungstabelle auf und

eröffnet zum Schluß das gesammte Resultat der Statt gefundenen Untersuchung dem Ortschulvorstand sowohl, als auch dem Lehrer, vergleicht damit das Resultat früherer Visitationen, weist nach, ob sich der Zustand der Schule im Vor- oder Rückschritt befindet, fordert im letzteren Fall die Anwesenden zur Erklärung und Rechtfertigung auf und bemerkt hierüber das Geeignete auf der Rückseite der Tabelle, welche Bemerkung von ihm selbst, sowie von den Mitgliedern des Ortschulvorstandes und dem Lehrer der betreffenden Schule eigenhändig zu unterzeichnen ist.

Sollte der Befund im Allgemeinen, oder eine einzelne bei der Visitation gemachte Wahrnehmung zu einer augenblicklichen Verfügung oder Einschreitung Veranlassung darbieten, so ist sogleich nach vollzogenem Geschäfte die Schul-Untersuchungstabelle mit gutächtlichem Bericht an Großh. Oberschulrath einzusenden. Liegt dagegen ein besonderer Grund hierzu nicht vor, so geschieht erst in der nach S. 7. zu erstattenden allgemeinen Relation von dem Resultate Erwähnung.

S. 4.

Da nach den im Vorstehenden enthaltenen Anordnungen die von Mitgliedern des Oberschulraths vorzunehmenden Schuluntersuchungen sich über den ganzen Zustand der Schule, und namentlich auch über die religiöse Jugendbildung in ihrem ganzen Umfange erstreckt, diese aber, welche um ein vollständiges Bild des gesammten Schulzustandes zu erlangen, von der Untersuchung nicht ausgeschlossen werden kann, nach den vorliegenden edictmäßigen Bestimmungen der Aufsicht und Beurtheilung der kirchlichen Behörden überwiesen ist, so tritt Großherzogl. Oberschulrath mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, allemal nach Statt gefundener Repartition der jährlichen Schuluntersuchungen und unter Mittheilung derselben zu dem Zwecke in Benehmen, um zu veranlassen, daß zur Wahrung der religiösen und kirchlichen Interessen und alles desjenigen was das Ressort der kirchlichen Behörden entweder ausschließlich, oder in Gemeinschaft mit dem der Schulbehörden berührt, den visitirenden geistlichen Mitgliedern des Oberschulraths, oder im Fall die Visitation von einem weltlichen Mitgliede desselben vorgenommen wird, dem geistlichen Mitgliede der einschlägigen Bezirks-Schulcommission, die Eigenschaft und Vollmacht besonderer Commissarien der betreffenden oberen Kirchenbe-

hörde beigelegt werde. Den Befund der Schule in religiöser Beziehung theilt sodann, nach vollzogenem Visitationsgeschäfte, der Oberschulrath den betreffenden obern Kirchenbehörden unter der Voraussetzung mit, daß von Seiten dieser eine gleiche Mittheilung an Großherzoglichen Oberschulrath hinsichtlich derjenigen Wahrnehmungen Statt finde, welche gelegentlich der Kirchenvisitationen von den Großherzogl. Decanen und, evangelischer Seits, den Großherzogl. Superintendenten in Absicht auf das Schulwesen gemacht worden sind.

§. 5.

Die in §. 2. angedeuteten außerordentlichen Schulvisitationen finden ohne vorherige Ankündigung Statt. Im Uebrigen ist das Verfahren hierbei dasselbe, wie es §. 3. lit. e. und f. für die ordentlichen Visitationen vorgezeichnet ist; auch kommt hierbei wie bei jenen, die Bestimmung des §. 4. zur Anwendung. Zur Vornahme dieser außerordentlichen Schuluntersuchungen ist in jedem einzelnen Fall speciell Ermächtigung bei der Höchsten Staatsbehörde einzuholen. Der Bericht über den Befund ist sogleich nach vollzogenem Geschäft von dem hiermit beauftragten Mitgliede des Collegs zu erstatten.

§. 6.

Von 3 zu 3 Jahren wird, wenn besondere Verhältnisse es nicht ausnahmsweise früher erfordern, von der Geschäftsführung der Bezirks-Schulcommissionen und den Resultaten ihrer Verwaltung Einsicht genommen, insbesondere das Ergebnis der Statt gefundenen Visitationen einer gemeinsamen Verathung unterzogen. Der von Großherz. Oberschulrathe aus der Zahl seiner Mitglieder, mit Genehmigung der Höchsten Staatsbehörde, hierzu bestellte Commissär findet sich, nach vorausgegangener frühzeitiger Ankündigung am Sitze des vorsitzenden Mitglieds der Bezirks-Schulcommission ein, wohin auch sämtliche übrige Mitglieder der Commission vorher einzuladen sind.

Nach genommener Einsicht von dem Geschäftsdiarium und der Registratur, desgleichen von dem Stande der Geschäfte und der Art der Behandlung derselben, vereinigt sich der Commissär mit sämtlichen Mitgliedern der Bezirks-Schulcommission zu einer gemeinsamen Sitzung, wobei

als wesentlicher Zweck festzuhalten ist: Mittheilung der bei den vorgenommenen Visitationen gegenseitig gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen; Verständigung über die Anwendung übereinstimmender Grundsätze und Normen bei Beurtheilung der Schulen, wie überhaupt über den Geist, die Absicht und den Vollzug der für das Schulwesen bestehenden Vorschriften; collegialische Verathung über den Zustand und die Bedürfnisse des Schulwesens im Kreise und die nöthigen Mittel zur Abhülfe vorhandener Mängel; sowie endlich Beseitigung und, nach Umständen, nähere Untersuchung der von einzelnen Mitgliedern der Commission etwa vorgebrachten Desiderien oder Beschwerden.

Der Commissär führt bei den Verhandlungen den Vorsitz. Ueber den Hergang, Befund und die Resultate der Statt gefundenen Verathung wird von dem an Dienstjahren jüngsten Mitgliede der Commission ein, von sämmtlichen Anwesenden mit zu unterzeichnendes, Protocoll aufgenommen, welches sogleich nach vollzogenem Geschäfte Großherzoglichem Oberschulrath berichtlich vorzulegen ist.

§. 7.

Unter Bezugnahme auf die nach §. 3, 5 und 6 bereits schon erstatteten Berichte und mit kurzer Wiederholung des wesentlichen Inhalts derselben, werden am Schlusse jedes Jahres die Resultate sämmtlicher im Lauf desselben Statt gehabten Untersuchungen und die hierbei gesammelten Wahrnehmungen, in einer ausführlichen Relation von dem Visitator zusammengestellt und solche Großherzogl. Oberschulrathe berichtlich vorgelegt. Dieser hat sodann hierüber zu berathen, die nöthigen Verfügungen zu beschließen und in dem nach §. 3 der Instruction für den Oberschulrath zu erstattenden jährlichen Rechenschaftsberichte hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Darmstadt am 23. Februar 1838.

In Höchstem Auftrage
Großherzogl. Hess. Oberschulrath.
H e s s e.

Pistor.